

DER BÜRGERMEISTER

17.04.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung der folgenden Allgemeinverfügung:

Die Stadt Lippstadt als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit die folgende Allgemeinverfügung:

 Die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus), hier Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung häusliche Quarantäne - der Stadt Lippstadt vom 19.03.2020 wird mit Wirkung ab dem 10.04.2020 aufgehoben.

Ab diesem Zeitpunkt werden vom Robert Koch Institut keine Risikogebiete mehr ausgewiesen.

Es gelten insoweit die Bestimmungen der aktuellen Gesetzes- und Verordnungslage (vgl. derzeit CoronaEinreiseVO NRW).

II. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.

Begründung

Die Stadt Lippstadt hat mit Datum vom 19.03.2020 die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus), hier Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung häusliche Quarantäne - erlassen.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. §§ 43 Abs. 2, 48, 49 VwVfG NRW aufgehoben. Die Stadt Lippstadt ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 3 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – (IfSBG NRW) sachlich und örtlich zuständig. Sie ist damit auch für die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügung zuständig.

Hintergrund der Aufhebung ist, dass das Robert Koch-Institut ab dem 10.04.2020 die Ausweisung von Risikogebieten eingestellt hat. Dementsprechend hat sich die auf die Risikogebiete bezogene Allgemeinverfügung erledigt.

Die Sachverhalte, die in der hiermit aufgehobenen Allgemeinverfügung geregelt sind, werden aktuell nunmehr durch die CoronaEinreiseVO geregelt.

Mit Blick darauf ist eine Bereinigung der örtlichen Regelungen zu den in der CoronaEinreiseVO geregelten Sachverhalten sinnvoll. Diese dient der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaEinreiseVO.

Bekanntmachung

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 20 der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt durch Aushang im Stadthaus, Ostwall 1, und im Schaukasten Cappeltor 5 sowie in der Tageszeitung "Der Patriot" und auf der Internetseite der Stadt Lippstadt (www. lippstadt.de).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende.

Lippstadt, 17.04.2020

gez. Sommer Der Bürgermeister